

GR_GERICHTE ZK1 2023 34 vom 31. Mai 2023

GR Gerichte, 2023-05-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2023_34

FR: GR_GERICHTE ZK1 2023 34 du 31 mai 2023

IT: GR_GERICHTE ZK1 2023 34 del 31 maggio 2023

Regeste

Errichtung Beistandschaft | KES Erwachsenenschutzrecht (allgemein)

Erwägungen

E. 16

/ 18 troffenen Person entsprechend einschränken (Art. 394 Abs. 1 und 2 ZGB). Nach Art. 391 Abs. 1 ZGB umschreibt die Erwachsenenschutzbehörde die Aufgabenbereiche der Beistandschaft entsprechend den Bedürfnissen der betroffenen Person. Die Aufgabenbereiche umfassen gemäss Art. 391 Abs. 2 ZGB die Personensorge, die Vermögenssorge oder den Rechtsverkehr. 3.2. Der angefochtene Entscheid sieht vor, dass der ernannten Beistandsperson die Kompetenz zur Beratung, Unterstützung und soweit nötig zur Vertretung des Beschwerdeführers in den Bereichen Vermögensverwaltung (Art. 395), Wohnen, Arbeit, Bildung und Beschäftigung sowie öffentliche Verwaltung, Versicherungen und die Wahrung der Interessen in der Erbengemeinschaft D._____ sel. übertragen wird (vgl. act. E.1 Ziff. III.2.a–f). Wie gesehen handelt es sich dabei um diejenigen Bereiche, in denen der Beschwerdeführer die erforderlichen Handlungen zur Wahrung seiner Interessen nicht vornehmen kann. Mit anderen Worten umfassen die Bereiche der Vertretungsbeistandschaft nur jene Belange, in denen auch das Unvermögen des Beschwerdeführers vorliegt. Die Massnahme ist also nicht etwa überschüssend ausgestaltet. Die Handlungsfähigkeit des Beschwerdeführers wird ausserdem nicht eingeschränkt. In sämtlichen Bereichen bleibt es dem Beschwerdeführer trotz Vertretungsbeistandschaft also möglich, seine Angelegenheiten selbst zu besorgen (vgl. auch act. E.1 Ziff. II.2). Lediglich der Zugriff auf das durch die Berufsbeistandschaft für ihn zu führende Betriebskonto wurde ihm entzogen (act. E.1 Ziff. III.3). Die angeordnete Vertretungsbeistandschaft stellt also sicher, dass die den Rechtsverkehr sowie die Vermögens- und Personensorge betreffenden Interessen des Beschwerdeführers gewahrt werden können, schränkt dabei aber die Selbstbestimmung nur soweit nötig ein. Die angeordnete Beistandschaft hält dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit stand. 4. Keine der vom Beschwerdeführer erhobenen Rügen gegen den Entscheid der Kollegialbehörde der KESB Engadin/Südtäler vom 16. Januar 2023 über die Errichtung einer Vertretungsbeistandschaft mit umfassender Vermögensverwaltung und Ernennung der Beistandsperson ist stichhaltig, auch nicht zum Zeitpunkt der Entscheidungsfindung durch das Kantonsgericht. Der angefochtene Entscheid ist unter formellen wie auch unter materiellen Gesichtspunkten zu bestätigen und die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen. 5. Betreffend die Erhebung von Verfahrenskosten legt Art. 63 Abs. 3 EGZZGB fest, dass bei Vorliegen besonderer Umstände darauf verzichtet werden kann. Bei Erwachsenenschutzmassnahmen sind besondere Umstände gegeben, sofern durch die Erhebung von Verfahrenskosten die in den Ausführungsbestimmungen zum

Unterstützungsgesetz enthaltenen Vermögensfreigrenzen unterschritten wür-

E. 17

/ 18 den (Art. 28 Abs. 1 lit. d KESV). Bei Einzelpersonen beläuft sich dieser Vermögensfreibetrag auf CHF 4'000.00. Im Nachlass des Vaters befinden sich gemäss Angaben der Willensvollstreckerin zumindest zwei Liegenschaften in M._____ (KESB act. 8). Zwar hat der Beschwerdeführer zwei Schwestern und der Vater war offenbar verheiratet (KESB act. 51). Dennoch dürfte sein Erbtreffnis den genannten Betrag voraussichtlich wohl übersteigen. Letztlich lässt sich aber der Erbanteil des Beschwerdeführers zum jetzigen Zeitpunkt nicht einmal annäherungsweise beziffern. Aktuell verfügt der Beschwerdeführer jedenfalls auch nicht über hinreichend Liquidität. Auszugehen ist im Gegenteil von äusserst prekären finanziellen Verhältnissen. Daher gehen die Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von CHF 1'500.00 zu Lasten des Kantons Graubünden.

E. 18

/ 18

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.